

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales

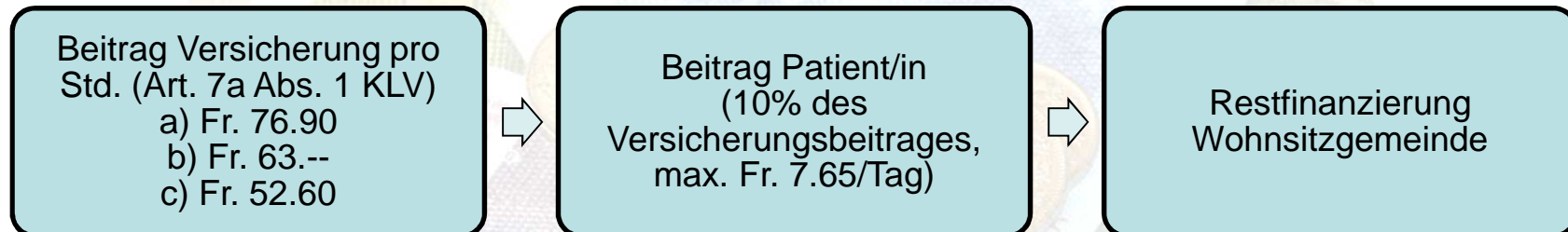
kanton**schwyz** 

# **Restfinanzierung im ambulanten Bereich – Häufig gestellte Fragen**

Weiterbildung für Sozialämter 2020  
Dienstag, 15. September 2020, 13.30 – 17.00 Uhr  
Letzisaal Rothenthurm

## Finanzierung der ambulanten Pflege im Kanton Schwyz (Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag der Gemeinden)

Die anrechenbaren Höchsttaxen werden durch das Amt für Gesundheit und Soziales festgelegt und den Gemeinden mitgeteilt.



## Gesetzliche Grundlagen der Restfinanzierung

- Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

*«Der versicherten Person dürfen von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwältzt werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. [...]»*

- Pflegefinanzierungsverordnung (SRSZ 361.511)

### § 18 Abs. 1 und 3

*<sup>1</sup>Für Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag einer Gemeinde legt das Amt für*

*Gesundheit und Soziales anrechenbare Höchsttaxen nach Art der Leistungserbringung fest und teilt diese den Gemeinden mit.*

*<sup>3</sup>Nach Abzug der Beiträge der Krankenpflegeversicherung und der versicherten*

*Person übernimmt die Wohnsitzgemeinde der behandelten Person die anerkannten und ausgewiesenen Restkosten.*

### § 19 Abs. 1

*<sup>1</sup>Die Kostenbeteiligung der versicherten Person entspricht 10 Prozent des Betrages, welcher der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Pflegeleistungen in Rechnung gestellt wird, höchstens aber die nach Abzug des Beitrages der Krankenversicherer verbleibenden Kosten.*

## **Inanspruchnahme ausserkantonaler Spitex-Pflegeleistungen**

### Beispiel:

Patient/in mit Wohnsitz im Kanton Schwyz hält sich vorübergehend in einem anderen Kanton auf (z.B. Kurzaufenthalt bei eigenen Kindern) und nimmt während dieser Zeit Pflegeleistungen einer anerkannten Spitex-Organisation oder selbstständig tätigen Pflegefachperson in Anspruch.

### Restfinanzierung:

Die Wohnsitzgemeinde des Patienten übernimmt die Restfinanzierung nach den Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.



### **Verwechslungsgefahr:**

Inanspruchnahme ausserkantonaler Spitex-Pflegeleistungen  
(ausserhalb Kanton Schwyz)

≠

Im Kanton Schwyz erbrachte Pflegeleistungen durch ausserkantonalen  
Leistungserbringer

## Pflegematerialien (MiGeL)

Pflegematerialien, die durch Pflegefachpersonen angewendet werden, sind nicht durch den Pflegebeitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Patientenbeitrag gedeckt.

Regelung Kostenübernahme Kanton Schwyz:

Die Gemeinden haben für die Pflegematerialien aufzukommen. Die Leistungserbringer müssen die Kosten des Pflegematerials gesondert zu den Pflegekosten – unter Angabe des Patientennamens, der Behandlungsdauer und der entsprechenden MiGeL-Positionen – ausweisen und abrechnen.

→ Schreiben AGS vom 27. März 2020

Departement des Innern  
Amt für Gesundheit und Soziales **Gesundheitsversorgung**  
Köllegstrasse 28  
Postfach 2161  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 16 65  
Telefax 041 819 20 49

6431 Schwyz, Postfach 2161

An die Gemeinde-/Bezirkskanzleien  
des Kantons Schwyz



Zeichen: 11.07.01 / es  
Empfänger: Carla Scheiber, 041 819 16 92  
E-Mail: carla.scheiber@sz.ch  
Datum: 27. März 2020

### Ambulante Krankenpflege: Information betreffend Restfinanzierung von Pflegematerial

Sehr geehrte Damen und Herren

Dem Amt für Gesundheit und Soziales wurden in letzter Zeit vonseiten der Gemeinden vermehrt Anfragen betreffend die Restfinanzierung von Pflegematerial (Mittel und Gegenstände) zugetragen. Nachfolgend sollen deshalb die gesetzlichen Grundlagen und die Handhabung im Kanton Schwyz erläutert werden.

#### 1. Allgemeines



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dokumente und Merkblätter zur Restfinanzierung:

[www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) --> Ambulante Krankenpflege

Bei Fragen: [carla.scheiber@sz.ch](mailto:carla.scheiber@sz.ch), Tel. 041 819 16 92